

Begründung

13. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Attendorn Nr. 18 "Industriegebiet Ennest"

vom

19.03.1997

1. Rechtliche Grundlagen

Der ursprüngliche Bebauungsplan wurde durch die
Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen: **22.07.1981**

Die Rechtskraft des Bauleitplanes trat nach
erfolgter öffentl. Bekanntmachung ein: **25.11.1981**

2. Änderungsanlaß

Der Antragsteller beantragt, die im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 18 "Industriegebiet Ennest" auf seinem Grundstück der Gemarkung Attendorn, Flur 39, Flurstücke 2 und 73, festgesetzte Straßenverkehrsfläche (Fläche zur Erweiterung der "Neue Straße") umzuwandeln in eine Fläche für Stellplätze, Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und nicht überbaubare Grundstücksfläche. Gleichzeitig soll die festgesetzte Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen in reduziertem Umfang räumlich neu festgesetzt werden.

Der Antragsteller beabsichtigt, sein nördlich an das Änderungsgebiet unmittelbar angrenzendes Grundstück der Gemarkung Attendorn, Flur 34, Flurstück 483, mit einem mit öffentlichen Mitteln geförderten 11-Familienhaus zu bebauen. Die dazu erforderlichen Stellflächen sollen dabei auf den Flurstücken des Änderungsgebietes angelegt werden. Die Ein- und Ausfahrt erfolgt über den im rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzten Ein- und Ausfahrtbereich auf dem Flurstück 485. Eine Ein- und Ausfahrt auf dem Grundstück 73 ist aus Gründen der Verkehrssicherheit planungsrechtlich untersagt. Die Herstellung der aufgrund der Stellplatzverpflichtung notwendigen Abstellmöglichkeiten auf dem Flurstück 483 ist aus wirtschaftlichen Gründen unangemessen und aus städtebaulicher Sicht aufgrund der dann zu erwartenden hohen Verdichtung und Versiegelung des Blockinnenbereiches unerwünscht. Von Seiten der Verwaltung bestehen gegen die beantragten Änderungsinhalte keine Bedenken, da die bislang festgesetzte Straßenverkehrsfläche für eine Aufweitung der "Neue Straße" aufgrund des fehlenden Verkehrsbedürfnisses der bereits jetzt verkehrsberuhigten Straße nicht mehr benötigt wird. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, daß die Verkehrsbedeutung der "Neue Straße" durch den geplanten Bau der Straße "Zum langen Acker" deutlich abnehmen wird. Die hier genannten Sachverhalte sind im Zusammenhang mit der vom selben Antragsteller beantragten 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 "Neue Straße" Wiesenstraße" zu sehen. Durch die Bebauungsplanänderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau des 11-Familienhauses geschaffen werden.

Von der Stadt Attendorn bestehen keine Bedenken, diesem Änderungsantrag zu entsprechen.

3. Städtebauliche Situation

Durch die o. a. Änderungsinhalte wird die städtebauliche Planaussage nicht verändert.

4. Inhalt der Änderung

Die auf dem Grundstück der Gemarkung Attendorn, Flur 39, Flurstücke 2 und 73, festgesetzte öffentliche Straßenverkehrsfläche wird umgewandelt in eine Fläche für Stellplätze, Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie in nicht überbaubare Grundstücksfläche. Die bislang festgesetzte Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen wird tlw. umgewandelt in eine Fläche für Stellplätze und nicht überbaubare Grundstücksfläche. Teilweise wird entlang der vorhandenen "Neue Straße" auf dem

Flurstück 73 ein Bereich ohne Ein- und Ausfahrt sowie ein Einfahrtsbereich festgesetzt.

5. Gebiet der Änderung

Das Änderungsgebiet liegt im nördlichen Bebauungsplanbereich an der Ecke Attendorner Straße/Neue Straße und erfaßt lediglich die Grundstücke der Gemarkung Attendorn, Flur 39, Flurstücke 2 und 73.

6. Grundzüge der Planung

Durch die getroffenen Neufestsetzungen werden die Grundzüge der Planung nicht berührt.

7. Denkmalschutz und Denkmalpflege

Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege werden nicht tangiert.

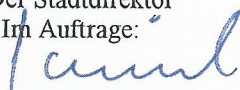
8. Umweltsituation

Durch die Inhalte der Bauleitplanänderung wird die Umweltsituation nicht tangiert. Ein Eingriff in Natur und Landschaft liegt nicht vor.

Entworfen nach §§ 8 und 9 BauGB auf der Grundlage des Änderungsbeschlusses
der Stadtverordnetenversammlung vom

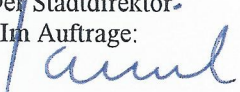
19.03.1997

Attendorn, 22.04.1997

Stadt Attendorn
Der Stadtdirektor
Im Auftrage:

L. Gabriel

Die Begründung wurde durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom gleichen Tage
gebilligt.

Attendorn, 22.04.1997

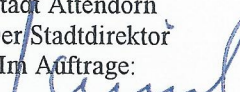
Stadt Attendorn
Der Stadtdirektor
Im Auftrage:

L. Gabriel

Diese Bebauungsplanänderung, bestehend aus der geänderten Planzeichnung und der beigefügten
Begründung ist mit der erfolgten Bekanntmachung in Kraft getreten und liegt öffentlich aus.

Datum der Bekanntmachung: 17.04.1997

Inkrafttreten: 18.04.1997

Attendorn 22.04.1997

Stadt Attendorn
Der Stadtdirektor
Im Auftrage:

L. Gabriel